

# BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN AN DIE 1. SÄULE

## Ausgeklügeltes System zur Finanzierung der Volksversicherung\*

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach den finanziellen Verhältnissen. Vorliegender Artikel zeigt die Tücken, Besonderheiten und Gestaltungsmöglichkeiten auf und legt den Fokus auf die Früh-«Pensionierung», das Sabbatical und die Besteuerung nach dem Aufwand.

### 1. GRUNDLEGENDES

**1.1 Einleitung und Problemstellung.** Die Schweiz verfügt über ein starkes System der sozialen Sicherheit. Damit können die sozialen Risikofaktoren Alter, Tod, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Kinder und das daraus resultierende Armutsrisiko sozialverträglich abgedeckt werden.

Während die einen Systeme der sozialen Sicherheit hauptsächlich mit Steuergeldern finanziert werden, insbesondere die Sozialhilfe, werden andere überwiegend mit Beiträgen auf dem Erwerbseinkommen finanziert. Bei der ersten Säule (AHV/IV/EO)[1] handelt es sich um eine Sozialversicherung, die beitragsrechtlich eine Art Zwitter darstellt. Der gewichtigste Teil der Finanzierung erfolgt über eine Abgabe auf dem Erwerbseinkommen, ein Teil wird über Steuern finanziert und schliesslich – da es sich bei der ersten Säule um eine Volksversicherung handelt, der die in der Schweiz lebenden und/oder arbeitenden Personen unterstellt sein sollen[2] – erfolgt ein Teil der Finanzierung über Beiträge der Nichterwerbstätigen[3].

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach den finanziellen Verhältnissen, vorab dem Vermögen sowie den kapitalisierten Renten. Da die Höchstbeiträge per 1. Januar 2012 deutlich erhöht wurden, können diese Beiträge gerade für vermögende Personen eine deutliche, zusätzliche Belastung darstellen. Die vorliegende Untersuchung zeigt die Funktionsweise der Beiträge der Nichterwerbstätigen auf.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der «Früh-«Pensionierung»[4], dem Sabbatical und den Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden.

**1.2 «Rentenbildende» Wirkung versus Wirkung als «Steuer» mit Bezug auf die Beiträge der Nichterwerbstätigen.** Mit der ersten Säule soll die Existenz im Vorsorgefall abgesichert werden. Daher ist nicht jeder Verdienst versichert, sondern die maximale Rente wird bei einem Verdienst von CHF 84 600 erreicht. Dennoch sind auf dem gesamten im In- und Ausland erzielten Verdienst die Sozialversicherungsbeiträge an die erste Säule zu leisten. Beiträge bis zum maximal versicherten Verdienst von CHF 84 600 werden daher als «rentenbildend», Beiträge darüber als Solidaritätsbeiträge bezeichnet. Letztere haben die Wirkung ähnlich einer Steuer[5].

Da Nichterwerbstätige kein Erwerbseinkommen vorweisen, wird aus ihren Beiträgen ein fiktives Erwerbseinkommen konstruiert und auf ihrem individuellen Konto gutgeschrieben[6]. Gemäss Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 2 AHVG werden die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Art. 5 Abs. 1 AHVG, d. h. 8,4%, geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet. Würde man das Gesetz dem Wortlaut gemäss auslegen, würde dies beim aktuellen Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen für die AHV von CHF 392 zu einem angerechneten, fiktiven Einkommen von CHF 466 667 ( $\text{CHF } 392 \times 100 \div 8,4\%$ ) führen. Dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, ist augenscheinlich. Der doppelte Beitragsansatz ist daher nicht als Prozentsatz, sondern als Faktor 8.4 zu verstehen[7]. Für Nichterwerbstätige führen damit jährliche AHV-Beiträge, die CHF 7106 übersteigen, zum Erreichen des maximal versicherten Verdiensts von CHF 84 600 ( $\text{CHF } 84\,600 \div 100 \times 8.4$ ). Gemäss Beitragsskala nach Art. 28 Abs. 1 AHVV[8] wird diese Grenze bei einem massgeblichen Vermögen[9] von CHF 3,45 Mio. überschritten (Beitrag AHV/IV/EO von CHF 8712.50)[10]. Beiträge darüber sind reine Solidaritätsbeiträge.



MARLENE KOBIERSKI,  
DR. IUR.,  
DIPL. STEUEREXPERTIN,  
CAS IN SOZIALVER-  
SICHERUNGSRECHT,  
MANAGER, PRIVATE CLIENT  
SERVICES, EY, BERN

**2. BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN**

**2.1 Verschiedene Fallkonstellationen aus der Praxis**

**2.1.1 Allgemeines.** Der vorliegende Artikel legt den Fokus auf einige Fallkonstellationen, welche in der Steuerberatungspraxis des Öfteren anzutreffen sind, beispielsweise im Zusammenhang mit der Früh-«Pensionierung», dem Sabbatical sowie den Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden.

Bei all diesen Fallkonstellationen stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Beitragsstatut, dem für Erwerbstätige oder dem für Nichterwerbstätige. Anhand der nachfolgenden, fiktiven Fallkonstellationen sollen die Anwendung des Beitragstatuts sowie die daraus resultierenden Auswirkungen aufgezeigt werden.

**2.1.2 Früh-«Pensionierung».** Wer wenige Jahre vor Erreichen des Rentenalters freiwillig oder unfreiwillig aus der Berufswelt ausscheidet, sieht sich zwangsläufig mit der «Wie weiter»-Frage konfrontiert. Gerade für Unternehmer oder Führungskräfte von internationalen Konzernen kommt ein vollständiger, vorzeitiger Ruhestand oft noch nicht infrage. Häufig wollen sie weiterhin einer (Teil-)Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies wird an zwei Beispielen erläutert:

**2.1.2.1 Unternehmer A.** Der Unternehmer A, verheiratet, ist 62 Jahre alt und hält alle Aktien an der A AG. Im Rahmen der Unternehmensnachfolge hat A die Aktien der A AG zum Verkehrswert von CHF 7 Mio. an einen Dritten (die B-Holding AG) übertragen und ist als Geschäftsführer des Unternehmens zurückgetreten. Der Kaufpreis wurde als Darlehen stehen gelassen (Zinsertrag pro Jahr: CHF 105 000)[11]. A steht der A AG im Angestelltenverhältnis weiterhin bera-

tend zur Seite und erzielt aus dieser Beratungstätigkeit pro Jahr ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von CHF 50 000 (ca. 1,5 Tage pro Woche Arbeitsaufwand). Die Ehegattin von A arbeitet nicht. Die Ehegatten verfügen über weiteres Vermögen von CHF 1,5 Mio. (Ertrag pro Jahr: CHF 15 000).

**2.1.2.2 Geschäftsführerin B.** Die B, Geschäftsführerin eines internationalen Konzerns, ist aufgrund der internen Richtlinien als Geschäftsführerin im Alter von 58 Jahren zurückgetreten und aus dem Unternehmen ausgeschieden. Nun will sie ihr gutes Kontaktnetz und ihre Erfahrung nutzen und als «B Consulting and Coaching» einige Beratungsmandate annehmen. Im ersten Jahr erzielt sie einen Gewinn von CHF 150 000 und im zweiten Jahr von CHF 80 000. Ab dem dritten Jahr pendelt sich der Gewinn bei rund CHF 40 000 ein. Sie verfügt über Vermögen in der Höhe von CHF 3 Mio. und erzielt zudem ein Renteneinkommen in der Höhe von CHF 12 000 pro Jahr.

**2.1.3 Sabbatical.** C, alleinstehend, Mitte 40, hat seine Anstellung gekündigt und möchte nun für ein bis zwei Jahre ein Sabbatical nehmen. Der Bezug von Arbeitslosengeld kommt nicht infrage; er will von seinen Ersparnissen leben. C verfügt über ein Wertschriftenvermögen von rund CHF 2,5 Mio. Aufgrund der vielen Reisen und des gehobenen Lebensstandards vermindert sich sein Vermögen um jährlich CHF 200 000.

**2.1.4 Besteuerung nach dem Aufwand.** D ist 58 Jahre alt und wird nach dem Aufwand gemäss Art. 14 DBG respektive Art. 6 Abs. 1 StHG besteuert. Die Steuerbehörden haben mittels

Abbildung 1: **ERWERBSTÄTIG – NICHTERWERBSTÄTIG**

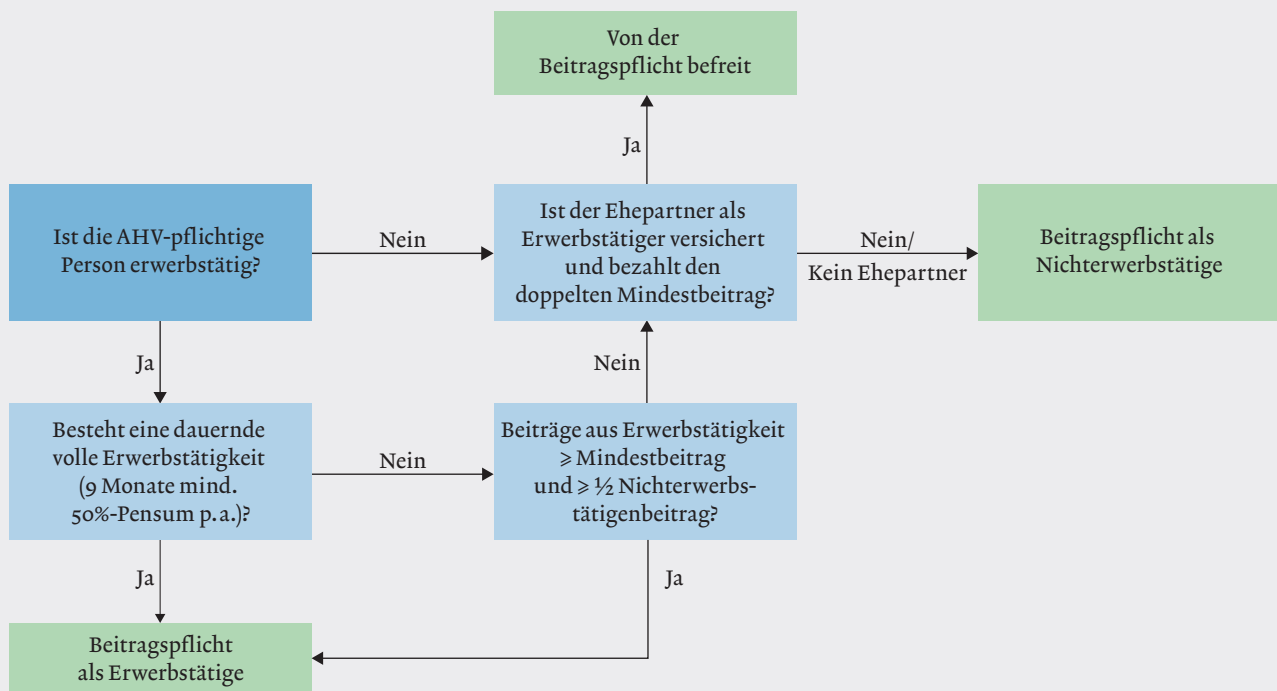


Abbildung 2: **BERECHNUNG UNTERNEHMER A**  
in CHF

Grundsachverhalt Unternehmer A			Variante Unternehmer A		
<b>Beiträge aus Erwerbstätigkeit</b>			<b>Beiträge aus Erwerbstätigkeit</b>		
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (brutto)		50 000.00	Einkommen aus Erwerbstätigkeit (brutto)		55 000.00
Arbeitnehmerbeiträge	5,125%	2 562.50	Arbeitnehmerbeiträge	5,125%	2 818.75
Arbeitgeberbeiträge	5,125%	2 562.50	Arbeitgeberbeiträge	5,125%	2 818.75
<b>Total AHV/IV/EO aus Erwerbstätigkeit</b>		<b>5 125.00</b>	<b>Total AHV/IV/EO aus Erwerbstätigkeit</b>		<b>5 637.50</b>
<b>Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit</b>			<b>Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit</b>		
Vermögen der Ehegatten			Vermögen der Ehegatten		
Forderung gegenüber B-Holding AG		7 000 000.00	Forderung gegenüber B-Holding AG		7 000 000.00
Übriges Vermögen		1 500 000.00	Übriges Vermögen		1 500 000.00
<b>Total Vermögen der Ehegatten</b>		<b>8 500 000.00</b>	<b>Total Vermögen der Ehegatten</b>		<b>8 500 000.00</b>
<b>Splitting</b>			<b>Splitting</b>		
Vermögen Ehemann		4 250 000.00	Vermögen Ehemann		4 250 000.00
Vermögen Ehefrau		4 250 000.00	Vermögen Ehefrau		4 250 000.00
<b>Nichterwerbstätigenbeitrag</b>			<b>Nichterwerbstätigenbeitrag</b>		
Ehemann		11 172.50	Ehemann		11 172.50
Hälftiger Nichterwerbstätigenbeitrag		5 586.25	Hälftiger Nichterwerbstätigenbeitrag		5 586.25
Ehefrau		11 172.50	Ehefrau (befreit gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG)		–
<b>Total der Beiträge an AHV/IV/EO</b>			<b>Total der Beiträge an AHV/IV/EO</b>		
Ehemann		11 172.50	Ehemann		5 637.50
Ehefrau		11 172.50	Ehefrau		
<b>Total Beiträge AHV/IV/EO</b>		<b>22 345.00</b>	<b>Total Beiträge AHV/IV/EO</b>		<b>5 637.50</b>
Anrechnung Beiträge aus Erwerbstätigkeit		–5 125.00			
<b>Total zusätzliche Belastung AHV/IV/EO</b>		<b>17 220.00</b>			

eines Rulings die für die Einkommenssteuern massgebenden Lebenshaltungskosten auf CHF 400 000 und das für die Vermögenssteuern massgebende Vermögen auf CHF 6 Mio.

*«Nicht dauernd erwerbstätig ist, wer an weniger als neun Monaten pro Kalenderjahr einer Tätigkeit nachgeht.»*

festgesetzt. D geht keiner ausländischen Erwerbstätigkeit mehr nach.

## 2.2 Definition «Nichterwerbstätige»

2.2.1 *Allgemeines.* Auf den ersten Blick scheinen nicht alle Personen in den oben beschriebenen Fallkonstellationen nichterwerbstätig zu sein.

Nichterwerbstätige im Sinne von Art. 10 AHVG [12] sind nicht nur diejenigen Versicherten, die überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sondern können auch Versicherte sein, die (i) nicht dauernd voll erwerbstätig sind und gemäss der sogenannten (ii) «Schwergewichtstheorie»

als Nichterwerbstätige zu qualifizieren sind. Die Schwergewichtstheorie besagt, dass für eine pflichtige Person, die nicht dauernd voll erwerbstätig ist, eine Kontrollrechnung durchzuführen ist, um festzulegen, ob sie schwergewichtig als erwerbstätig oder als nichterwerbstätig zu qualifizieren ist [13].

2.2.2 *Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte.* Als nicht dauernd voll erwerbstätig gelten Versicherte, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind [14].

Nicht dauernd erwerbstätig ist, wer an weniger als neun Monaten pro Kalenderjahr einer Tätigkeit nachgeht [15]. Nicht voll erwerbstätig ist, wer nicht mindestens während der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist [16].

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wer während mindestens neun Monaten pro Kalenderjahr mindestens einer 50%-Erwerbstätigkeit nachgeht, in jedem Fall als dauernd voll erwerbstätiger Versicherter gilt [17] und damit seiner Beitragspflicht als Erwerbstätiger in ausreichendem Umfang nachkommt, und zwar unabhängig von der Höhe des Verdienstes [18].

Abbildung 3 a: **BERECHNUNG GESCHÄFTS-FÜHRERIN B – JAHR 1**  
in CHF

Beiträge aus Erwerbstätigkeit	
Sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen <sup>1)</sup>	150 000.00
Beiträge selbstständig Erwerbstätige 9,650%	14 475.00
<b>Total AHV/IV/EO aus Erwerbstätigkeit</b>	<b>14 475.00</b>
<sup>1)</sup> Annahme: Einkommen nach den Korrekturen gem. Art. 9 AHVG	
Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit	
Hältiger Maximalbeitrag AHV/IV/EO	11 950.00
<b>Total der Beiträge an AHV/IV/EO</b>	
<b>Geschäftsführerin B</b>	<b>14 475.00</b>

2.2.3 *Vergleichsrechnung für nicht dauernd voll Erwerbstätige.* Wer nicht dauernd voll erwerbstätig ist, muss nicht automatisch die Beiträge für die erste Säule basierend auf den Bestimmungen für die Nichterwerbstätigen leisten. Vielmehr wird für diese Kategorie der Versicherten eine Vergleichsrechnung angestellt. Sofern die Beiträge aus Erwerbstätigkeit sowohl den Mindestbetrag als auch mindestens die Hälfte der Beiträge, die der Versicherte als Nichterwerbstätiger schulden würde, übersteigen, untersteht der Versicherte dem Beitragsstatut der Erwerbstätigen, d. h., er gilt dann als schwergewichtig erwerbstätig. Somit schuldet er keine allenfalls höheren Beiträge als Nichterwerbstätiger [19].

Damit wird unabhängig von der Erwerbsdauer und dem Pensum in jedem Fall als erwerbstätiger Versicherter verabgab, wer mindestens die Hälfte des maximalen Betrags für Nichterwerbstätige, d. h. CHF 11 950 (AHV/IV/EO) pro Jahr als Beiträge geleistet hat (inkl. Arbeitgeberbeiträge). Dies entspricht dem Bruttolohn eines unselbstständig Erwerbstätigen von rund CHF 117 000 [20].

2.3 *Nichterwerbstätige Ehegatten eines erwerbstätigen Versicherten.* Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG gelten die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt, sofern der Ehegatte als erwerbstätiger Versicherter Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat [21]. Diese Regelung gilt auch für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird [22] und auch für diejenigen Jahre, für die der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt [23].

Als erwerbstätiger Versicherter gilt gemäss WSN RZ 2071 nur, wer entweder dauernd voll erwerbstätig ist oder aufgrund der Anwendung der Schwergewichtstheorie die Beiträge in die erste Säule basierend auf dem Beitragsstatut für Erwerbstätige bezahlt [24]. Wer Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen muss, gilt nicht als erwerbstätiger Versicherter. Dies selbst dann, wenn er auf einer Teilerwerbstätigkeit bereits Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat. Dies kann bei geringen Einkommensunterschieden zu einer erheblichen Mehrbelastung

führen, wie nachfolgende Berechnungen in Abschnitt 3.1 zeigen werden.

2.4 *Beitragsbemessung nach den sozialen Verhältnissen.* Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbetrag beträgt CHF 478 (AHV/IV/EO), der Höchstbetrag ist auf das 50-fache des Mindestbetrags limitiert [25]. In Art. 28 und Art. 28<sup>bis</sup> AHVV hat der Bundesrat die Detailbestimmungen für die Berechnung der Beiträge der Nichterwerbstätigen erlassen [26]. Massgebend ist hierfür das Vermögen zuzüglich des jährlichen, mit dem Faktor 20 multiplizierten Renteneinkommens. Die Berechnungsgrundlage Vermögen ist üblicherweise wenig umstritten. Zum massgebenden Renteneinkommen gehören nicht nur diejenigen Renten, die gemeinhin so bezeichnet werden, sondern «sämtliche wiederkehrenden Leistungen, die die sozialen Verhältnisse eines Nichterwerbstätigen beeinflussen – die also zu dessen Lebensunterhalt beitragen – und die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch den Ertrag eines massgebenden Vermögens darstellen.» [27] Renten im Sinne dieser Norm stellen somit Renten der Sozialversicherungen [28], Überbrückungsrenten des Arbeitgebers bis zur Pensionierung, Taggelder, der Mietwert einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung, regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten und andere periodische Leistungen dar [29].

Ist eine verheiratete Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, so bemessen sich ihre Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens, und zwar unabhängig vom ehelichen Güterstand. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Jahr der Eheschliessung. Im Jahr der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Verwitwung wird keine hälftige Teilung des ehelichen Vermögens vorgenommen, sondern es gilt die ordentliche Ermittlung des massgebenden Vermögens [30].

2.5 *Zusammenfassung.* Ob jemand als erwerbstätiger Versicherter oder als Nichterwerbstätiger gilt, kann anhand von *Abbildung 1* festgestellt werden.

### 3. BEITRAGSBEMESSUNG BEI FRÜHPENSIONIERTEN, SABBATICAL UND AUFWANDBESTEUERTEN

3.1 *Früh pensionierte.* Bei den noch teilerwerbstätigen Früh pensionierten muss in einem ersten Schritt ermittelt werden, ob diese als dauernd voll erwerbstätig gelten.

Bei Unternehmer A ist dies abzulehnen, da er nur an rund 1,5 Tagen pro Woche arbeitet. Bei B, die mit «B Consulting and Coaching» selbstständig erwerbstätig ist, ist der Beschäftigungsgrad bereits schwieriger zu ermitteln. Die B muss wenigstens glaubhaft machen können, dass sie rund die Hälfte der üblichen Arbeitszeit für die Einkommenserzielung aufgewendet hat.

3.1.1 *Unternehmer A.* Bei Unternehmer A ist die Kontrollrechnung durchzuführen, um zu prüfen, ob seine Beiträge aus Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der Beiträge ausmachen, die er als Nichterwerbstätiger zu bezahlen hätte.

Abbildung 3 b: **BERECHNUNG GESCHÄFTS-FÜHRERIN B – JAHR 2**  
in CHF

Beiträge aus Erwerbstätigkeit		
Sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen <sup>1)</sup>		80 000.00
Beiträge selbstständig Erwerbstätige	9,650%	7 720.00
<b>Total AHV/IV/EO aus Erwerbstätigkeit</b>		<b>7 720.00</b>
<sup>1)</sup> Annahme: Einkommen nach den Korrekturen gem. Art. 9 AHVG		
Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit		
Vermögen der B		
Vermögen		3 000 000.00
Kapitalisierte Rente (CHF 12 000 p. a.)	20-fach	240 000.00
<b>Total Vermögen der B</b>		<b>3 240 000.00</b>
Nichterwerbstätigenbeitrag		
Geschäftsführerin B		7 943.75
Hälftiger Nichterwerbstätigenbeitrag		3 971.90
Total der Beiträge an AHV/IV/EO		
<b>Geschäftsführerin B</b>		<b>7 720.00</b>

Die Berechnung stellt sich wie in *Abbildung 2* gezeigt dar.

Im Grundsachverhalt zeigt sich, dass die Beiträge aus der Teilerwerbstätigkeit des Unternehmers A knapp weniger als die Hälfte der Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit aus-

Abbildung 3 c: **BERECHNUNG GESCHÄFTS-FÜHRERIN B – JAHR 3**  
in CHF

Beiträge aus Erwerbstätigkeit		
Sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen <sup>1)</sup>		40 000.00
Beiträge selbstständig Erwerbstätige	6,804%	2 721.60
<b>Total AHV/IV/EO aus Erwerbstätigkeit</b>		<b>2 721.60</b>
<sup>1)</sup> Annahme: Einkommen nach den Korrekturen gem. Art. 9 AHVG		
Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit		
Vermögen der B		
Vermögen		3 000 000.00
Kapitalisierte Rente (CHF 12 000 p. a.)	20-fach	240 000.00
<b>Total Vermögen der B</b>		<b>3 240 000.00</b>
Nichterwerbstätigenbeitrag		
Geschäftsführerin B		7 943.75
Hälftiger Nichterwerbstätigenbeitrag		3 971.90
Total der Beiträge an AHV/IV/EO		
Geschäftsführerin B		7 943.75
Anrechnung Beiträge aus Erwerbstätigkeit		-2 721.60
<b>Total zusätzliche Belastung AHV/IV/EO</b>		<b>5 222.15</b>

machen. Ein um CHF 5000 höherer Lohn würde zum Übersteigen des hälftigen Nichterwerbstätigenbeitrags und somit bereits zu einer Beitragsersparnis von über CHF 17 000 führen (Variante).

Der Zinsertrag auf der Forderung gegenüber der B-Holding AG sowie die Erträge auf dem übrigen Vermögen stellen keine Rentenerträge dar, weshalb diese bei der Berechnung des massgeblichen Vermögens nicht zu berücksichtigen sind.

**3.1.2 Geschäftsführerin B.** Die Geschäftsführerin B muss grundsätzlich plausibel darlegen können, dass sie mindestens einem 50%-Pensum nachgeht. Im ersten Jahr spielt das Pensum sowie die Höhe ihres Vermögens aufgrund der Höhe ihres Gewinns keine Rolle, da sie mehr als die Hälfte des maximalen Nichterwerbstätigenbeitrags bereits über die Erwerbstätigenbeiträge begleicht (*Abbildung 3 a*).

Auch im zweiten Jahr spielt ihr Pensum noch keine Rolle. Selbst wenn eine Kontrollrechnung vorgenommen wird, übersteigen ihre Beiträge aus Erwerbstätigkeit die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden würde. Sie gilt folglich als erwerbstätige Versicherte (*Abbildung 3 b*).

Erst ab dem dritten Jahr, in dem sie ihr Engagement weiter reduziert hat, würden bei einer Tätigkeit von weniger als 50% zusätzliche Beiträge als Nichterwerbstätige anfallen (*Abbildung 3 c*).

**3.2 Sabbatical.** Da C keinerlei Erwerbstätigkeit nachgeht, wird er als Nichterwerbstätiger verabgibt. Die Beiträge werden jedes Jahr entsprechend dem massgeblichen Vermögen neu festgesetzt. Aufgrund des Vermögensverbrauchs sinken sie entsprechend.

**3.3 Aufwandbesteuerte.** Personen, die die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, dürfen sich – sofern der Wohnsitzkanton dies vorsieht – nach dem Aufwand besteuern lassen [31]. Sofern diese Personen das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind sie als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Als Besonderheit sieht Art. 6<sup>ter</sup> lit. c AHVV vor, dass allfälliges ausländisches Erwerbseinkommen von Aufwandbesteuerten in der Schweiz von der Beitragshebung ausgeschlossen ist.

Für die Bemessung des für die Beitragsberechnung massgebenden Vermögens ist der geschätzte Lebensaufwand dem Renteneinkommen gleichzusetzen [32].

## 4. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE NICHT (DAUERND VOLL) ERWERBSTÄTIGEN

**4.1 Vorbemerkungen.** Wie die im 3. Kapitel aufgeführten Fallkonstellationen gezeigt haben, können die Beiträge der Nichterwerbstätigen im Fall von relativ vermögenden Personen eine deutliche Mehrbelastung mit sich bringen. Dies ergibt sich, wenn diese Personen (i) als nicht voll erwerbstätig gelten und (ii) wenn deren Beiträge aus der Teilerwerbstätigkeit geringer sind als die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge. Es empfiehlt sich daher, dies bei der Planung der Früh-«Pensionierung», des Sabbaticals oder der Aufwand-

besteuerung zu berücksichtigen und allfällige Planungsspielräume einzubeziehen.

#### 4.2 Erwerbstätigkeit in der Schweiz

4.2.1 *Bei Früh-«Pensionierung»*. Frühpensionierte, die weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sollten im Voraus die Nichterwerbstitelbeiträge für sich und einen allfälligen Ehepartner berechnen. Gerade im Rahmen einer Beratungstätigkeit lässt sich das Arbeitspensum und damit

---

*«Bei einem längeren Sabbatical lohnt es sich, dieses über das Jahresende zu legen.»*

der Verdienst womöglich entsprechend steuern. Wie die obigen Berechnungen zum Unternehmer A gezeigt haben, kann ein zusätzliches Gehalt von CHF 5000 zu einer immensen Beitragsersparnis führen [33]. Zudem steht nur den erwerbstätigen Versicherten die weitere Alimentierung von BVG- und Säule 3a-Guthaben offen, was weiteren steuergünstigen Planungsspielraum mit sich bringt [34].

4.2.2 *Bei Sabbatical*. Das Sabbatical zeichnet sich gerade dadurch aus, dass man während dieser Dauer nichterwerbstätig ist und sich stattdessen anderen Dingen widmet. Bei einem längeren Sabbatical lohnt es sich, dieses über das Jahresende zu legen. Wer von Juli bis Juni eine Auszeit nimmt und die übrigen sechs Monate dieser beiden Jahre erwerbstätig ist, wird je nach Einkommens- und Vermögenskonstellation in den übrigen sechs Monaten dieser beiden Jahre einen ausreichenden Verdienst und damit ausreichend Beiträge aus Erwerbstätigkeit erzielen, sodass er aufgrund der

Schwergewichtstheorie in beiden Jahren als erwerbstätiger Versicherter gilt.

4.3 *Erwerbstätigkeit in einem EU/EFTA-Land*. Grundsätzlich sind der AHV, IV und EO Personen unterstellt, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und/oder in der Schweiz arbeiten. Aufgrund von internationalen Sozialversicherungsabkommen, insbesondere demjenigen mit den EU- oder EFTA-Staaten, kann eine Erwerbstätigkeit im Ausland dazu führen, dass man nicht mehr dem schweizerischen, sondern dem ausländischen Sozialversicherungssystem untersteht [35]. Diese Gestaltungsmöglichkeit steht grundsätzlich auch den Aufwandbesteuerten offen. Da die ausländischen Sozialversicherungen die Beitragserhebung oft plafonieren respektive selbstständig Erwerbstätige nicht der obligatorischen Versicherung unterstellen, kann eine Erwerbstätigkeit im Ausland unter Umständen zu einer günstigeren Gesamt(steu- und sozialversicherungsabgaben)belastung führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch Sozialversicherungsabkommen sämtliche Sozialversicherungen koordiniert werden, d. h. Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die berufliche Vorsorge und die Säule 3a, die dem in der Schweiz erwerbstätigen Versicherten offenstehen, entfallen. Durch die Erwerbstätigkeit im Ausland entsteht oft am Tätigkeitsort eine Steuerpflicht für das Erwerbseinkommen. Solche ausländischen Einkommenssteuern respektive die Steuersatzdifferenzen müssen bei der Berechnung der Gesamtbelastung ebenso berücksichtigt werden.

Gerade bei international tätigen Personen ist die Gefahr gross, dass sie sich ungewollt in das Sozialversicherungssystem eines Landes «hinein- oder herauskoordinieren». Eine solche Gestaltungsmöglichkeit muss daher immer sorgfältig unter Berücksichtigung aller selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten überprüft werden.

## 5. FAZIT

Da die erste Säule als Volksversicherung ausgestaltet ist, ist es sachrichtig, dass alle Versicherten ihren Beitrag leisten. Die Nichterwerbstätigen machen dies basierend auf ihren sozialen Verhältnissen. Der Gesetzgeber hat für die Beitrags-

*«Gerade bei international tätigen Personen ist die Gefahr gross, dass sie sich ungewollt in das Sozialversicherungssystem eines Landes <hinein- oder herauskoordinieren>.»*

bemessung zum einen eine nach dem Vermögen und den kapitalisierten Renten abgestufte Beitragskala erlassen, zum anderen mit der Schwergewichtstheorie sichergestellt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht primär aus der Erwerbstätigkeit, sondern aus dem Vermögen bestreiten, bei geringfügiger Erwerbstätigkeit dennoch nach den Regeln

für die Nichterwerbstätigen verabgibt werden. Erwerbstätiger Versicherter ist, wer eine dauernde, volle Erwerbstätigkeit ausübt, respektive – wenn er die Kriterien der dauernden, vollen Erwerbstätigkeit nicht erfüllt – wessen Beiträge aus Erwerbstätigkeit wenigstens die Hälfte der Beiträge, die er als Nichterwerbstätiger schulden würde, ausmachen.

Für Personen, die sich früh-«pensionieren» lassen, ein Sabbatical nehmen oder nach dem Aufwand besteuert sind, können die Nichterwerbstätigenbeiträge zu einer beachtlichen Mehrbelastung führen, insbesondere wenn auch der Ehepartner nichterwerbstätig ist. Mit einer ausreichenden Resterwerbstätigkeit, einer zeitlich cleveren Planung des Sabbaticals oder einer Erwerbstätigkeit in einem EU- bzw. EFTA-Staat kann die Beitragsbelastung als Nichterwerbstätige vermieden werden. Die Erwerbstätigkeit in einem EU- bzw. EFTA-Staat und damit die Absicht, sich aus dem schweizerischen Sozialversicherungssystem herauszukordinieren, bringt Risiken mit sich. Daher bedarf es einer sorgfältigen Planung und Berechnung der Gesamtbelastung unter Einbezug der Sozialversicherungsabgaben und der Steuern. ■

**Anmerkungen:** \*Vorliegender Beitrag basiert auf der Abschlussarbeit, die im Rahmen des CAS in Sozialversicherungsrecht an der Hochschule Luzern erstellt wurde. Die Autorin dankt Prof. Peter Mösch Payot für die wertvollen Hinweise und die Erlaubnis zur Publikation der Arbeit. **1)** Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzversicherung für Dienst Leistende und Mutterschaft (EO); Ausgeklammert werden die Familienzulagen, da diese bei den Nichterwerbstätigen grundsätzlich durch die Kantone finanziert resp. die Beiträge kantonal geregelt werden (Art. 20 Bundesgesetz über die Familienzulagen [FamZG]) sowie die Verwaltungskosten (Art. 69 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]) und die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung, welche die Ausgleichskasse erhebt (Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und über die Insolvenzschiadung [AVIG]). **2)** Art. 1a AHVG regelt die obligatorisch versicherten Personen (Abs. 1) und die nicht-unterstellten Personen (Abs. 2). **3)** Art. 112 Abs. 3–5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) statuiert den Grundsatz der Finanzierung, Detailbestimmungen finden sich in Art. 102 ff. AHVG; zu den Hintergründen: Franziska Grob, Die Beiträge der Nichterwerbstätigen in der AHV, Schaffhauser/Kieser (Hrsg.), AHV-Beitragsrecht, Praxis – Entwicklungen – Perspektiven, St. Gallen 2011, S. 71 ff., S. 73; vgl. hierzu auch Gustavo Scartazzini/Marc Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Auflage, Basel 2012, § 12 RZ 129 ff. **4)** Früh-«Pensionierung» ist hier nicht in einem technischen, sondern allgemein gebräuchlichen Sinn zu verstehen. In den vorliegenden Fällen erfolgt oft gerade kein vorgezogener Bezug einer Altersrente. **5)** Scartazzini/Hürzeler, § 11 RZ 54 und § 12 RZ 132 (Anm. 3); Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Murer/Stauffner (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Auflage, Zürich 2012, N. 3 und 7 zu Art. 3 AHVG; die Bezeichnung «Steuer» wird von den Autoren kaum gebraucht, vielmehr wird der Solidaritätsgedanke hervorgehoben. **6)** Scartazzini/Hürzeler, S. 135 (Anm. 3). **7)** So auch BSV, Berech-

nung der Beiträge und Einträge in das individuelle Konto (IK), gültig ab 1. Januar 2013 (www.bsv.admin.ch, Praxis, Vollzug, AHV, Andere Dokumente). **8)** Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV). **9)** Siehe hierzu Abschnitt 2.4. **10)** Tabelle abrufbar unter www.bsv.admin.ch, Praxis, Vollzug, AHV, Weisungen Beiträge. **11)** Die Regelung zur indirekten Teilliquidation ist zu beachten (Art. 20a Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 7a Abs. 1 lit. a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)). **12)** Vgl. Abs. 2 für bestimmte Kategorien von Nichterwerbstätigen. **13)** Zur Kontrollrechnung siehe Abschnitt 2.2.3. **14)** Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN), Stand 1. Januar 2016, RZ 2033. **15)** WSN RZ 2035 (DBG), Art. 14. **16)** WSN RZ 2039 (Anm. 14). **17)** So auch Kieser, N. 4 zu Art. 10 AHVG (Anm. 5). **18)** Dies gilt auch für den selbstständig Erwerbstätigen, der zu Beginn der Geschäftstätigkeit oder aufgrund schlechten Geschäftsgangs trotz voller und dauernder Erwerbstätigkeit ein tiefes Einkommen von weniger als CHF 9400 oder gar Verluste erzielt. Er leistet in diesem Fall den Mindestbetrag von CHF 478 (AHV/IV/EO) als selbstständig Erwerbstätiger (Grob, S. 76, (Anm. 3)). Ebenfalls muss dies für den mitarbeitenden Alleinaktionär gelten, der aufgrund des schlechten Geschäftsgangs teilweise auf sein Gehalt verzichtet (Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Auflage, Bern 1996, RZ 10.4). Abgelehnt wurde die volle Erwerbstätigkeit bei einer Stiftungsrätin die zusätzlich als Corporate Lawyer und Personalverantwortliche vertretungsweise tätig war und für ihre Tätigkeit als Stiftungsrätin ein Honorar von CHF 9000 erhalten hat. Für die stellvertretende Tätigkeit ist das Bundesgericht von Ehrenamtlichkeit ausgegangen (BGE 140 V 338, E. 2.3). **19)** Hierzu Abschnitt 2.4. **20)** Lohn nach Abzug der Arbeitgeberbeiträge, aber vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge. **21)** Vgl. für Versicherte, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen Art. 3 Abs. 3 lit. b AHVG. **22)** Art. 3 Abs. 4 lit. a AHVG. **23)** Art. 3 Abs. 4 lit. b AHVG; zur Entstehungsgeschichte dieser Norm

vgl. Kieser, N. 23 zu Art. 3 AHVG (Anm. 5). **24)** Mit der 10. AHV-Revision wurde der Wortlaut dieser Bestimmung angepasst. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nichterwerbstätige Ehefrauen von Versicherten von der Beitragspflicht befreit. Die Neuregelung sah nun die Befreiung nur ehr bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten vor (Käser, RZ 2.18 [Anm. 18]). In der Botschaft des Bundesrates zur 10. AHV-Revision wurde explizit festgehalten, dass für die Bestimmung des Beitragsstatuts die Schwergewichtstheorie zur Anwendung kommen soll (Botschaft des Bundesrats über die zehnte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. März 1990, BBl 1990 II 1, S. 80). Zur Entwicklung der Gesetzgebung bezüglich der Beiträge der Nichterwerbstätigen vgl. Franziska Grob, Die Behandlung von Personen mit Erwerbsunterbrüchen im Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Diss. Fribourg 2011, Zürich 2012, S. 67 ff. **25)** Art. 10 AHVG. **26)** Für die Beitragstabelle vgl. Anm. 10. **27)** Grob, S. 85 (Anm. 3). **28)** Ausgenommen sind die Renten nach Art. 36 und Art. 39 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (Art. 28 Abs. 1 AHVV). **29)** BGE 9C\_617/2014, E. 3.2.2 vom 11. März 2015; weitere Hinweise Kieser, N. 32 f. zu Art. 10 AHVG (Anm. 5); Grob, S. 85 f. (Anm. 3). **30)** Art. 28 Abs. 4 AHVV. **31)** Art. 14 DBG; Art. 6 Abs. 1 StHG. **32)** Art. 29 Abs. 5 AHVV. Diese Bestimmung wurde in einem kürzlich gefällten Urteil vom Bundesgericht auf ihre Konformität mit dem AHVG und der Bundesverfassung überprüft und bestätigt (BGE 141 V 377, E. 4.5). Im vorliegenden Fall ergäbe dies ein massgebliches Vermögen von CHF 14 Mio. (20 × CHF 400 000 + CHF 6 000 000). **33)** Siehe Abschnitt 3.1.1. **34)** Vgl. zu den steuerlichen Einschränkungen bei Einkäufen in die 2. Säule (BGER 2C\_658/2009 vom 12. März 2010). **35)** Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch: Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (SR O.831.109.268.1); Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR O.632.31).

